

DEUTSCHE BAUZEITUNG

59. JAHRGANG * N^o 98 * BERLIN, DEN 9. DEZEMBER 1925

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.

SCHRIFTLLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Um- und Erweiterungsbau des Erholungsheimes der deutschen Postgewerkschaft in Brannenburg.

Von Ministerialrat Pöeverlein, München. (Hierzu die Abb. S. 775—779.)



n der Stelle, wo der Inn sich der Umklammerung der Alpen entwindet und in ruhigem, gleichmäßigem Gefälle hinaustritt in die oberbayrische Ebene, liegt oberhalb des Pfarrdorfes Brannenburg, umrahmt von einem Kranz lieblicher Vorberge, umgeben von Wiesen, Matten und Wäldern auf einem Ausläufer des bekannten Aussichtsberges „Wendelstein“ als reizvolles Luginsland das in diesem Jahr fertiggestellte Erholungsheim der deutschen Postgewerkschaft.

des bauleitenden Architekten Karl Kergl, der unter der Oberleitung der Oberpostdirektion München den Um- und Erweiterungsbau trotz des strengen Winters 1924/25 in der unglaublich kurzen Zeitspanne von 6 Monaten durchführte, sondern auch von einem feinsinnigen Verständnis der Bauherrschaft, der deutschen Postgewerkschaft, die sich auch der hohen Aufgabe, mit dieser baulichen Umgestaltung Kulturarbeit zu leisten, voll bewußt war.

Zweigeteilt war die Aufgabe, die sich Architekt und Bauherr bei diesem Bau, für dessen Gestaltung allein die Zweckbestimmung maßgebend war, gestellt haben. Sie bestand darin, einerseits vom bodenstän-



Abb. 1. Gesamtansicht des Erholungsheims.

Es war ein großes Verdienst der Vorstandschaft des vormaligen bayerischen Postverbandes, aus dem die deutsche Postgewerkschaft hervorging, daß sie dieses friedliche Fleckchen Erde, dieses lieblich gelegene Anwesen, das bis dahin als Luft- und Wasserkuranstalt „Bad Wendelstein“ betrieben wurde, im Jahre 1913 für die Zwecke eines Erholungsheimes für unsere Postbeamte erwarb.

Freilich, wer das Heim vor dem Umbau besuchte, wird es heute kaum wiedererkennen.

Der stattliche Bau, der an die Stelle des früheren Gast- und Logierhauses getreten ist und die einfach gediegene Bauart, in der uns auf Schritt und Tritt meisterhaftes handwerkliches Können entgegentritt, zeugen nicht nur von einer vornehmen Baugesinnung

digen Handwerk hochwertige und wirklich handwerksmäßige Leistungen zu verlangen und ihm so wieder den gesunden Boden zur Qualitätsarbeit zu schaffen, der durch einen übertriebenen Hang zur Normalisierung und Typisierung und durch eine ungerechtfertigte Begünstigung von minderwertiger Massen- und Dutzendware verloren gegangen war, um mit einer sorgfältigen Auswahl der Baustoffe der Sorge baldiger größerer Wiederinstandsetzungsarbeit entgehen zu sein, andererseits mit einer behaglich-einfachen, aber künstlerisch geschmackvollen Ausgestaltung des Heimes und einer reizvollen und festlich gestimmten Durchbildung aller Räume und Einzelheiten den Gästen nach den Strapazen des Dienstes den Aufenthalt so behaglich und angenehm als mög-

lich zu machen und zugleich durch die hier gewonnenen Eindrücke auf die Veredelung des Gemütes und die Bildung des Geschmacks der Gäste über den immerhin nur kurzen Erholungsaufenthalt hinaus einen bleibenden Einfluß auszuüben.

Ein Rundgang durch das Heim möge diese allgemeinen Ausführungen bestätigen. (Grundrisse Abb. 2 und 3, hierunter.)

Wenn wir uns von der Bahnstation Brannenburg kommend dem stattlichen Bau nähern, so fällt uns die glückliche Einfügung der Gebäudemasse in die Landschaft wohlthuend auf (Abb. 1, S. 773). Der breit hingelagerte, nach oben sich etwas verjüngende Kubus, das weit ausladende Dach, in seiner Wirkung durch kräftige Ausmaße der verwendeten Hölzer noch gesteigert, geben der Gesamterscheinung etwas ungewöhnlich Behäbiges und Wohnliches (Abb. 4, S. 775). Die an der Giebelseite angebrachte Laube mit dem kraftvollen Geländer (Abb. 5, S. 775), ein außerordentlich stimmungsvolles Freskogemälde von Kunstmaler Hoferer — die Freude am Sommerleben im Gebirge darstellend — und die ruhigen Schauseiten mit den

führende Traufflächer sind aus gleichem Stein gefertigt (Abb. 10, S. 778).

Im Innern finden wir die sorgfältige und geschmackvolle Durchbildung wiederholt, und zwar ist sie nicht etwa auf die wichtigeren Räume beschränkt, sondern auch auf die Gänge, die Schlafzimmer und die Nebenräume ausgedehnt. Hier wieder ist jeder Türdrücker, jeder Einrichtungsgegenstand mit einer ganz besonderen Liebe behandelt.

Und es ist eine Freude zu sehen, wie das bodenständige Handwerk mit dem Architekten wetteiferte, mit dieser liebevollen Behandlung auch des Kleinen und Einzelnen geist- und humorvolle Meisterleistungen zu schaffen, und den Beweis zu erbringen, daß man auch mit den einfachsten Mitteln Räume anziehend gestalten kann, wenn nur Herz und Gemüt der Ausführenden bei der Arbeit mitsprechen.

Gleichviel, ob wir das Vestibül mit seinem behaglichen Gewölbe (Abb. 7, S. 776) oder die gemütliche Bauernstube (Abb. 11, S. 778 u. 12, S. 779) mit dem breit hingelagerten Ofen und den originellen Holzlüstern betreten, ob wir uns im großen Speisezimmer (Abb. 9, S. 777) mit den kraftvollen Stützen und der warmen naturfarbigen Holzdecke und den handgeschmiedeten, witzigen Beleuchtungskörpern, Schöpfungen des Kunstschlossers Frohnsbeck in München, oder in der lichtdurchfluteten geschlossenen Veranda (Abb. 8, S. 777) befinden, ob wir uns in den reizenden Schlafgemächern (Abb. 13 und 14, S. 779) mit behaglichen Höhenabmessungen und mit den feinen zu den Möbeln und Vorhängen abgestimmten Wandtönen und dem künstlerischen Wandschmuck oder in den eigentlichen gediegenen und neuzeitlich ausgestatteten Wirtschaftsräumen (Abb. 15, S. 779) aufhalten, alle Räume haben in ihrer einfachen und liebevollen Behandlung trauliche Behaglichkeit und zeugen von der sicheren Hand eines feinsinnigen Künstlers und von dem Verständnis und Können des bodenständigen Handwerks, das jeder Aufgabe gerecht wurde, die ihm der Architekt stellte.

Und gerade, weil die gewählten Mittel einfach und aus der Zweckbestimmung und der bodenständigen Bauweise heraus entnommen sind, sind sie auch für den Laien leicht

verständlich. Infolgedessen wird auch der Eindruck, den diese Räume und ihre Ausgestaltung auf die Gäste ausüben, groß und dauernd sein.

Möge die Sorgfalt, die bei der Ausgestaltung des Heims waltete, reiche Früchte tragen.

Möge das gute Vorbild, das Architekt Kergl und seine wackere Bauherrschaft schufen, in den Besuchern Wurzeln schlagen und ihnen das Verständnis für das Gute, Wahrhafte und Schöne wecken. Dann ist die höchste Anerkennung, die einem Künstler zuteil werden kann, erreicht. —

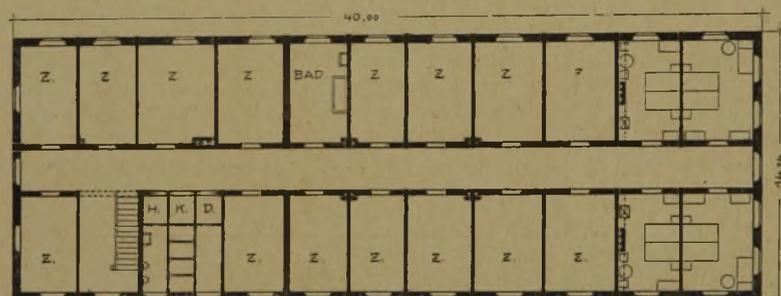


Abb. 2. Grundriß des 1. Obergeschosses.

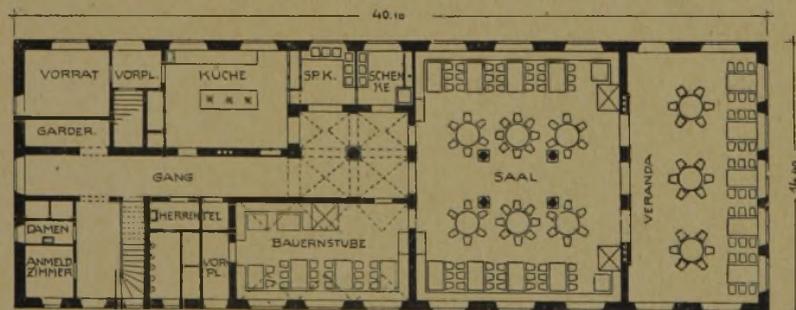


Abb. 3. Grundriß des Erdgeschosses.

über sie gleichartig verteilten, maßstäblich gut sitzenden Fenstern erhöhen die gediegene und trauliche Gesamtwirkung des Baues.

Sind wir dann auf dem mehrfach gewundenen Sträßchen oben angelangt, so betreten wir eine der Giebelseite vorgelagerte Terrasse, die von einer sich natürlich in die Landschaft einfügenden Böschungsmauer aus warmgetöntem Nagelfluhgestein umsäumt wird (Abb. 6, S. 775).

Ein am Äußern des Heimes angebrachtes stimmungsvolles Brunnlein und das ganze um das Haus

Die Gefährdung des Privatbesitzes an historischen Denkmälern und Kunstsammlungen in Deutschland.

Nach dem Vortrag von Freiherr v. Biegeleben, Darmstadt, auf dem Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz in Freiburg i. Br. *)



ies ist eine undankbare Aufgabe über einen Gegenstand zu sprechen, den man nicht nennen kann, ohne sofort unerfreuliche Empfindungen in dem Hörer zu erwecken. Denn wer könnte aus dem Bukett der Steuergesetze, das der Reichstag im Laufe des Sommers dem Volke gebunden hat, lieblichen Duft entnehmen. Aber das Sträuben vor der Arbeit hilft nichts, denn es wäre Torheit, ja Verbrechen, die Augen zu verschließen vor der offenkundigen Tatsache, daß wertvollste

Güter unseres Volkes auf dem Spiele stehen. Der Eintritt in die Öde der Paragraphenweide kann deshalb nicht gänzlich erspart bleiben. Das beherrschende Moment in der Menschheitsgeschichte ist der Gegensatz und der Kampf zwischen Geist und Materie. Ein hochgesinntes Volk muß danach trachten, die Materie nur als Mittel zur Erreichung oder Förderung höherer Zwecke zu behandeln und der

*) Der Vortrag hat bekanntlich zu einer entsprechenden Eingabe des Denkmaltages an das Reichsfinanzministerium geführt. Vgl. Bericht in No. 89, S. 706, Deutsche Bauztg. 1925. —

Staat muß diese Probleme nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ethisch zu meistern trachten. Es gibt Zeiten, in denen diese Gegensätze besonders scharf hervortreten, so

Reicher. An ihr nimmt vielmehr das ganze Volk Anteil. Das gilt auch von dem privaten Kunstbesitz. Aus der kulturellen Bedeutung der Kunst ergibt sich für den Staat



Abb. 4. Ansicht von Südwest.

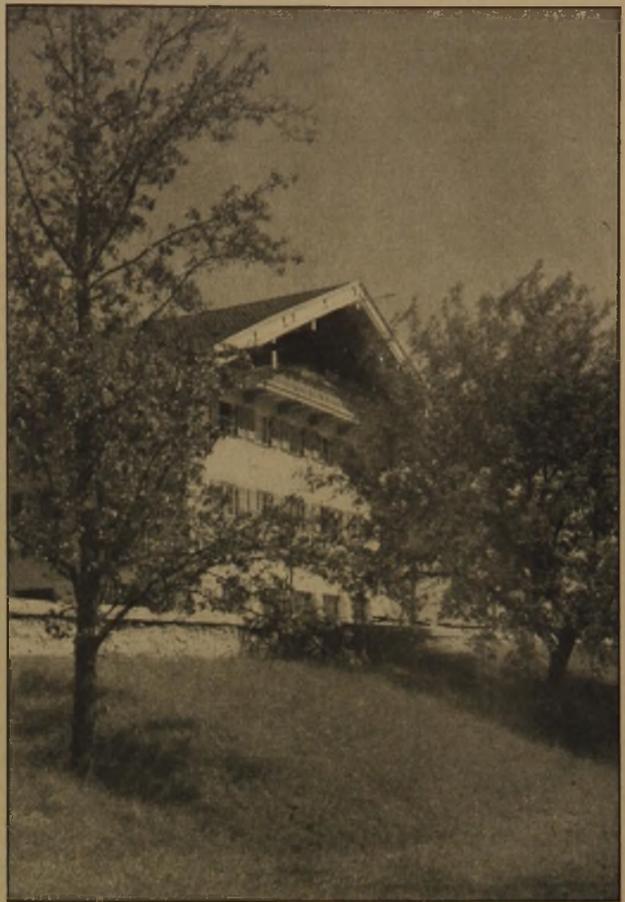


Abb. 5. Teilansicht.

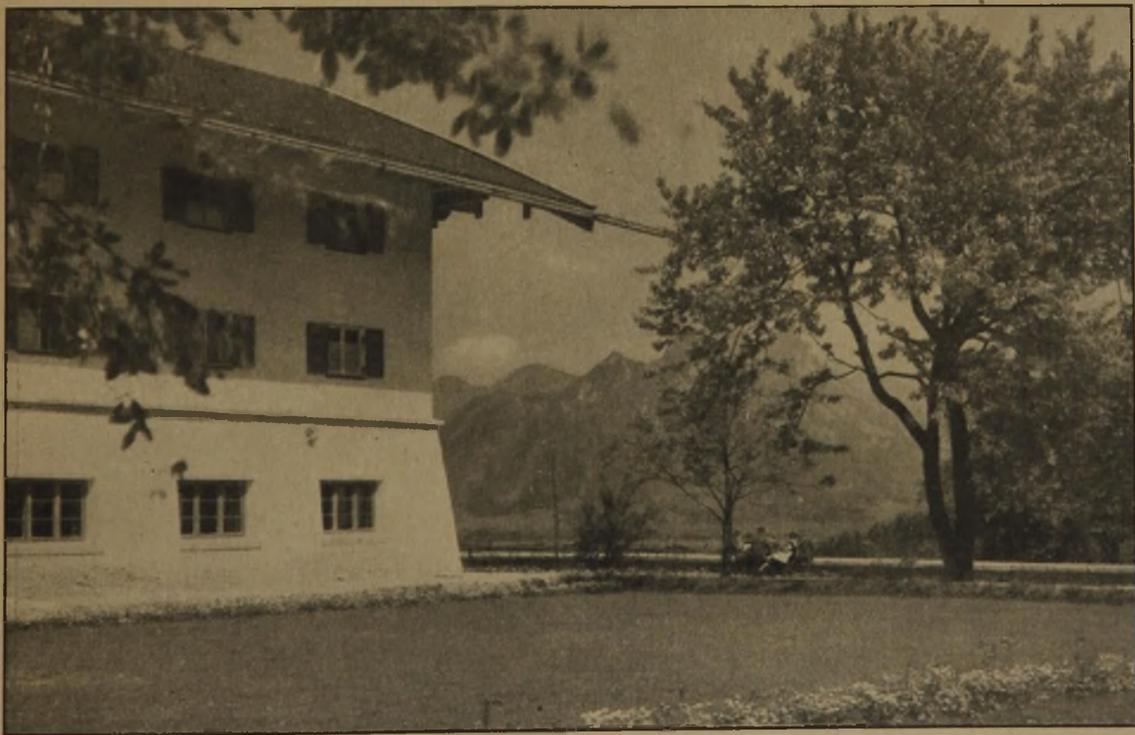


Abb. 6. Terrasse mit Gebirgsaussicht.
Erholungsheim der Dtsch. Postgewerkschaft in Brannenburg.

in unserer Zeit nach dem verlorenen Krieg mit allen seinen Folgen und Nachwirkungen. Unter den ideellen Gütern steht nach der Religion die Kunst an erster Stelle. Die Kunst ist nicht Sonderbesitz weniger Privilegierter oder

die auch durch den Artikel 150 der Reichsverfassung sanktionierte Verpflichtung, sie durch positive Maßnahmen, wie z. B. durch Denkmalschutzgesetze, zu schützen, aber vor allem sie nicht durch eigene Eingriffe zu schädigen.

Solche Schädigungen können durch die in der Materie wurzelnde Steuergesetzgebung erfolgen. Gerade die Zeiten allgemeiner Not sind es, in denen der private Kunstbesitz, zumal er völlig unproduktiver Besitz ist, am meisten gefährdet ist; wenn zu den Wirkungen der allgemeinen Not der Zugriff des Staates durch die Steuern hinzukommt, wird die Gefährdung den höchsten Grad erreichen. Die Besteuerung des beweglichen privaten Grundbesitzes ist in ihrer Durchführung schwierig und bringt dem Staat nicht viel ein. Bei den im Privatbesitz befindlichen Baudenkmalern handelt es sich vielfach um einen ererbten, jahrhundertealten Be-

besitzes aus allgemeinen Erwägungen die Pflicht, bei steuerlichen Maßnahmen die größte Vorsicht und Schonung walten zu lassen und dabei stets im Auge zu behalten, daß der private Kunstbesitz in seinem Bestande erhalten und gepflegt und vor Verfall und Verschleuderung bewahrt wird. Es empfiehlt sich daher, daß der Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz ein entsprechendes Ersuchen an die Reichsregierung und die Länderregierungen richtet.

Ungerecht wäre es freilich, alle Schuld an den heutigen Verhältnissen an die Steuergesetzgebung zu richten. Es sind noch andere, den privaten Kunstbesitz schädigende Faktoren vorhanden, nämlich vor allem die allgemeinen



Abb. 7. Vestibül.
Erholungsheim der Dtsch. Postgewerkschaft in Brannenburg.

sitz ohne großen Nutzwert, der unter ganz anderen Verhältnissen entstanden, nun einmal vorhanden ist, aber bedeutendste und interessante Wahrzeichen historischer Kunst in sich begreift, an deren Erhaltung in ihrem historischen Bestand und in ihrer Schönheit der Staat das größte Interesse haben muß. Dazu gehören aber sehr erhebliche Mittel, vielfach weit über die Verhältnisse des heutigen Besitzers hinaus. Hieraus ergibt sich der Schluß: Dem Staat kann zwar das Recht zu steuerlichen Maßnahmen gegenüber dem privaten Grundbesitz grundsätzlich nicht abgesprochen werden. Aber er hat nach Art. 150 der Reichsverfassung und mit Rücksicht auf die hohe ideelle und kulturelle Bedeutung des privaten Grund-

wirtschaftlichen Verhältnisse der Jetztzeit und sodann in hohem Maße die Auflösung des gebundenen Besitzes, aber trotzdem ist es häufig die auf der Steuergesetzgebung ruhende Belastung, die das Faß zum Überlaufen bringt und die Besitzer zu schädigenden Maßnahmen drängt. Die Gefährdung des privaten Kunstbesitzes durch die Steuergesetzgebung kann in mehrfacher Weise geschehen:

Bezüglich des unbeweglichen Kunstbesitzes (der Baudenkmalern) besteht die Möglichkeit, daß der Besitzer infolge allzu starken Steuerdrucks sich außerstande sieht, den Besitz zu halten und deshalb zu seiner Veräußerung schreitet. Dadurch kann es geschehen, daß alter, bisher sorgsam gepflegter Familienbesitz, dem im

Zusammenhänge mit der Familiengeschichte eine besondere Bedeutung zukommt, in unwürdige Hände, oder in ausländischen Besitz gerät. Eine andere Folge des Steuer-

Geldmittel zu verschaffen. Man möge dabei an die Verwendung architektonisch wertvoller Gebäudeteile zu reinen Nutzzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken



Abl. 8. Geschlossene Veranda,



Abb. 9. Großer Speisesaal.
Erholungsheim der Dtsch. Postgewerkschaft in Brannenburg.

drucks kann die sein, daß der Besitzer sich gezwungen sieht, durch eine gewinnbringende Verwendung seines Besitztums einschließlich des dazu gehörigen Geländes sich

denken, sowie an die Bebauung der Umgebung eines Baudenkmals mit Nutzbauten, die geeignet sind, die Wirkung des Baudenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Auch

können künstlerische Park- und Gartenanlagen in der Umgebung eines Baudenkmals durch eine Bebauung schwer

stens zerstreut werden. Überlieferter Familienbesitz, der ein wesentliches Zubehör der Gebäude bildet, oder gewisser-

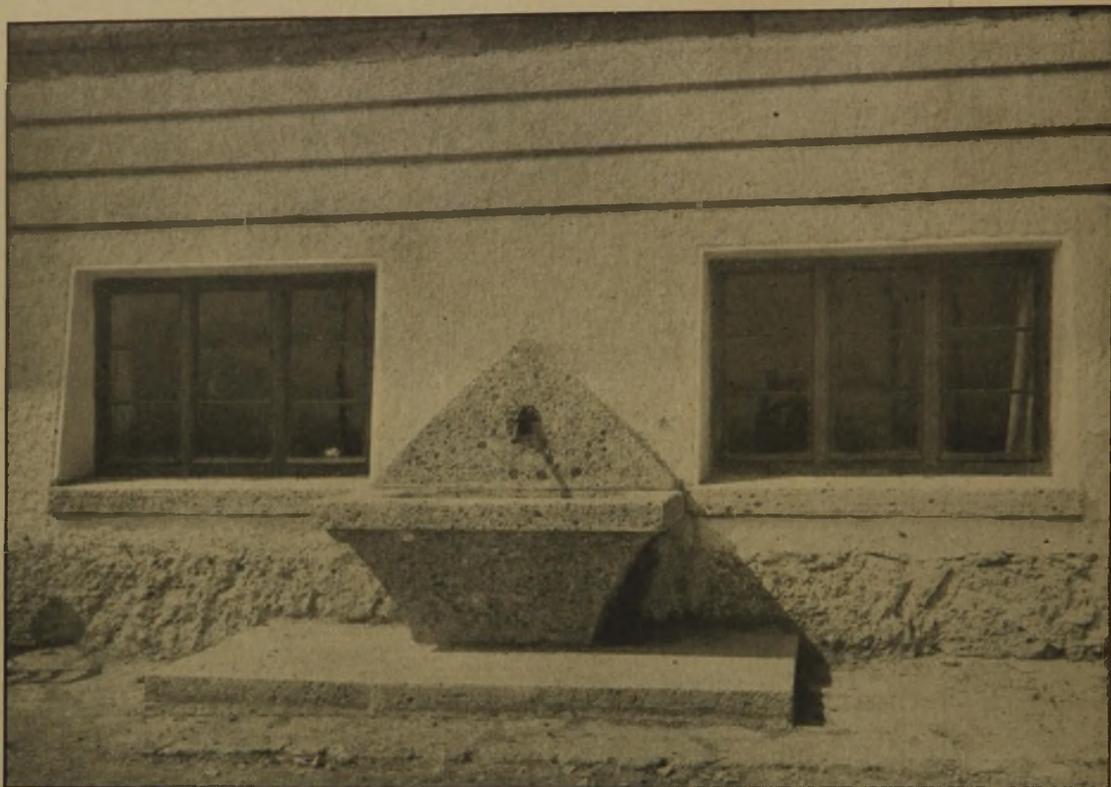


Abb. 10. Wandbrunnen an der Ostseite.

geschädigt werden. Endlich liegt die Gefahr außerordentlich nahe, daß der Besitzer eines Baudenkmals infolge des Steuerdrucks nicht mehr in der Lage ist, die zur pfleglichen Unterhaltung erforderlichen Mittel aufzubringen, so daß das Bauwerk dem Verfall entgegengeht.

Was den beweglichen Kunstbesitz anlangt, dem man den Besitz von Archivalien an die Seite stellen kann, so drohen ihm dann, wenn der Besitzer, mit Rücksicht auf die hohe Steuerlast, in finanzielle Verlegenheit gerät, große Gefahren. Dem Besitzer wird u. a. nichts anderes übrig bleiben, als durch eine Veräußerung des unproduktiven Besitzes sich die notwendigen Mittel zur Zahlung der Steuer zu verschaffen, oder sich der Gegenstände als lästiger Steuerobjekte zu entledigen. Der Besitz wird alsdann in das Ausland wandern oder im Inland verschleudert, oder wenig-



Abb. 11. Ofen in der Bauernstube. Erholungsheim der Dtsch. Postgewerkschaft in Brannenburg.

maßen selbst ein Stück Familiengeschichte darstellt, wird verloren gehen oder doch aus seinen künstlerischen oder geschichtlichen Zusammenhängen herausgerissen werden.

Bei diesen Gefährdungen sind zwei Kategorien von Fällen zu unterscheiden:

1. Es ist die Höhe der steuerlichen Belastung des Einkommens oder des Vermögens oder der Erbschaft im ganzen genommen, die dem Besitzer eines Baudenkmals oder Kunstwerks nicht tragbar erscheint und ihn deshalb zu schädigenden Maßnahmen der zuvor geschilderten Art veranlaßt. 2. Die schädigende Wirkung beruht auf der Besteuerung gerade solcher Gegenstände, die als Baudenkmäler oder bewegliche Kunstwerke anzusehen sind, z. B. auf der allzu hohen Vermögensteuer, die auf einem Baudenkmal lastet, oder auf der steuerlichen Heranziehung des beweglichen Kunstbesitzes bei der Erbschafts-

steuer. Gefährdende Wirkungen können insbesondere dann eintreten, wenn die Steuer auf der Grundlage des sog. gemeinen Wertes erhoben wird, oder wenn bei der Besteuerung eines vom Besitzer selbst bewohnten Bau- denkmals, wie bei der Einkommen- oder Hauszinssteuer, der Mietwert des Gebäudes der Steuer zugrunde gelegt

ist, die Steuerpflicht des beweglichen Kunstbesitzes von der Erreichung einer gewissen Wertgrenze abhängig machen. Es wird zu prüfen sein, ob und unter welchen Modalitäten sich die Besteuerung des beweglichen Kunstbesitzes überhaupt empfiehlt und ob die Befreiungsgrenzen, bis zu denen keine Besteuerung eintritt, nicht zu niedrig

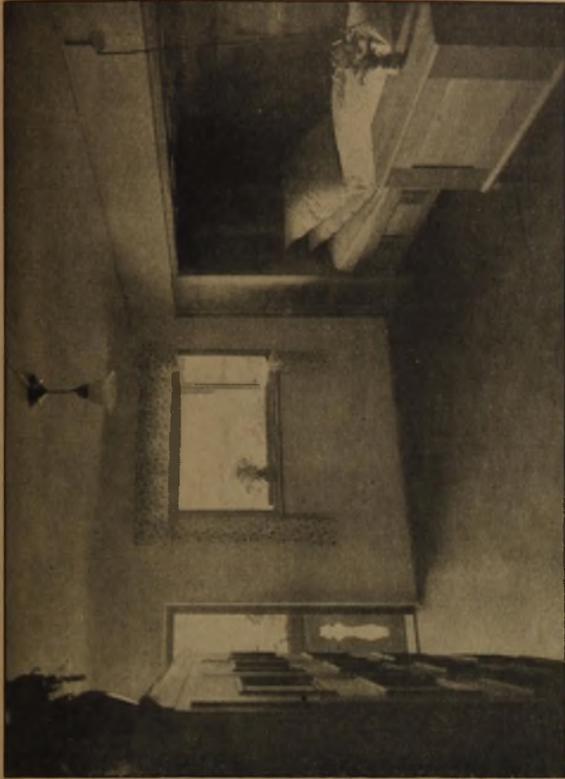


Abb. 13. Schlafräum mit 1 Bett (Giebelzimmer).



Abb. 15. Wirtschaftsküche.
Erholungsheim der Dtsch. Postgewerkschaft in Brannenburg.



Abb. 12. Bauernstube.

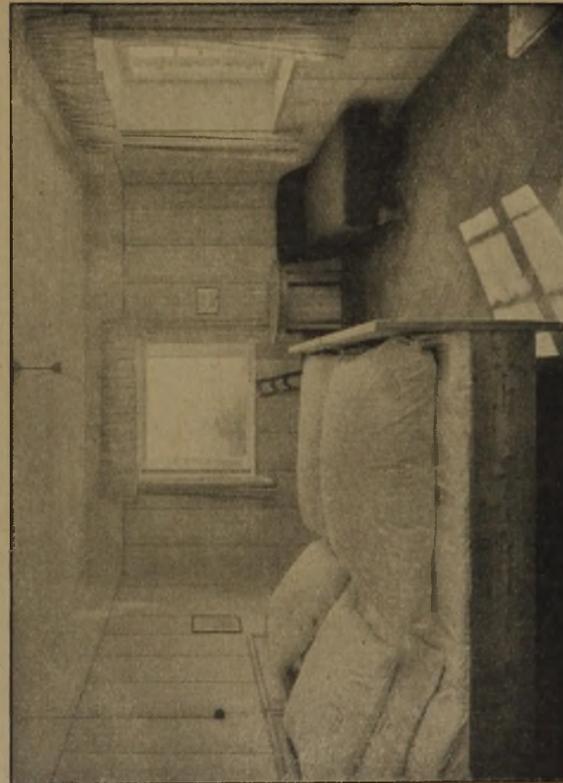


Abb. 14. Schlafzimmer mit 2 Betten.
Erholungsheim der Dtsch. Postgewerkschaft in Brannenburg.

werden soll. Wird der gemeine Wert oder Mietwert von der Steuerbehörde schematisch allzu hoch angesetzt, ohne Rücksichtnahme auf die besonderen bei einem derartigen Besitz vorliegenden Verhältnisse, so kann dadurch der Besitz gefährdet werden. Weiter ist auf die Wirkung solcher steuerlichen Vorschriften zu achten, die, wie dies bei der Vermögenssteuer und Erbschaftssteuer der Fall

angesetzt sind und ob nicht infolgedessen der Besitzer zur Veräußerung gedrängt wird.

Bei der Prüfung dieser Fragen kamen bisher in erster Linie die Reichsgesetze betr. die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Einkommensteuer in Betracht; auch die Landesgesetze, wie vor allem die Gesetze betr. die Grund- und Gebäudesteuer, die Sondersteuer oder Haus-

zinssteuer sind außer Acht gelassen. In der jüngsten Vergangenheit war es besonders die auf der 2. Steuer- notverordnung vom 19. Dez. 1923 beruhende scharfe An- spannung der genannten Reichssteuern, die den Kunst- besitz zu gefährden geeignet war; ferner konnten solche Gesetze schädigend wirken, die eine einmalige Vermögens- abgabe betrafen, wie insbesondere die Reichsgesetze wegen der Kriegsteuer, der Kriegsabgabe, des Reichsnotopfers etc.

Der Berichterstatter hat unter Darlegung dieser Gesichtspunkte anfangs August d. J., namens des Aus- schusses des Tages für Denkmalpflege und Heimatschutz, ein Rundschreiben an die Regierungen und sonstige in- teressierte Stellen gerichtet. Daraufhin ist manches wert- volle Material eingegangen. Beispiele ernster Schädigung des privaten Kunstbesitzes unter Einwirkung oder Mit- wirkung der Steuerbelastung werden von dem Referenten mitgeteilt. Allgemein ertönt die Stimme höchster Be- ruhigung, insbesondere auch aus dem rheinischen Gebiet.

Der Berichterstatter ging nunmehr zu der praktischen Nutzenanwendung aus seinen Darlegungen über, nämlich zu der Frage, wie man sich vom Standpunkt der Denkmal- pflege zu den neuen Reichssteuergesetzen vom August d. J. zu stellen habe. Er erstattet zunächst einen kurzen Bericht über die Bemühungen, die bei der Reichsregierung und den Mitgliedern des Steuerausschusses des Reichstags unternommen worden sind, um Verbesserungen der Ge- setze zu erreichen, und zwar mit einem teilweisen, aber nicht ausreichenden Erfolg. Taktische politische Er- wägungen haben die Erreichung von Mehr erklärt.

Der Berichterstatter ging nun im einzelnen auf die neuen Reichssteuergesetze ein, nämlich das Reichs- bewertungsgesetz, das Gesetz über Vermögens- und Erb- schaftsteuer und das Einkommensteuergesetz. Er be- spricht kritisch den Inhalt dieser Gesetze, ihren Werde- gang im Reichstag und bringt zur Vermögenssteuer, den landesrechtlichen Realsteuern, der Erbschaftsteuer und der Einkommensteuer (evtl. auch der Hauszinssteuer) eine große Anzahl von positiven Vorschlägen, sowohl für die von dem Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, für ministerielle Anweisungen an die Steuerbehörden als auch de lege ferenda für eine spätere Gesetzesänderung. Es ist unmöglich, diese Vorschläge hier im Einzelnen mitzuteilen,

Vermischtes.

100. Geburtstag Friedrich von Schmidts. Am 22. Okt. d. J. waren 100 Jahr verflossen, seit der „Deutsche Stein- metz“ Friedrich Schmidt in Frickenhofen in Württem- berg geboren wurde. In seinem Todesjahr 1891 haben wir seiner Bedeutung „als anerkanntes Haupt und nicht zum kleinsten Teil Schöpfer der deutschen neugotischen Schule“ für die deutsche Baukunst, sein Schaffen und seine Persönlichkeit eingehend gewürdigt. Am 15. Nov. d. J., am 100. Geburtstag hat nun die „Wiener Bauhütte“ in Wien, seiner zweiten Heimat, eine würdige Gedenk- feier veranstaltet, zu der von den 215 Wiener Schülern Schmidt's noch 75 Lebende Einladungen erhalten konnten. Die Feier bestand in einer feierlichen Bekränzung des Denkmals von Schmidt's hinter dem von ihm erbauten neuen Rathaus, sowie seiner Grabstätte auf dem Zentral- friedhof, in einer feierlichen Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses, bei der ein Sängchor von 200 Personen mit- wirkte, sowie in einer gemeinsamen Abendveranstaltung, zu der die Bauhütte die früheren Schüler Schmidt's und geladene Gäste herangezogen hatte.

Die österreich. Zeitschrift „Der Baumeister“ widmet dem Andenken des Baukünstlers „der gerade zur rechten Zeit nach Wien gekommen war“ ihre Nummer vom 15. November und würdigt ihn als Lehrer einer Meister- schule für schon an der Technischen Hochschule aus- gebildete Architekten, als Schöpfer zahlreicher bedeu- tender Bauten in Wien und anderen Orten, vor allem in seiner Tätigkeit in Wien als Schöpfer des Rathauses und als Dombaumeister von St. Stephan. —

Die Gestaltung der Räume nach akustischen Gesichts- punkten und die Theorie hierzu ist von Professor Biehle in Bautzen erstmalig an der Berliner Tech- nischen Hochschule zu einem Lehrgebiet ausgestaltet worden. Jetzt hat nun die praktische Ausbildung der Architekten in dieser Richtung einen Fortschritt gemacht, indem sich Professor Hans Poelzig an derselben Hoch- schule mit Professor Biehle dergestalt in einer Arbeits- gemeinschaft verbunden hat, daß die beiderseitigen Schüler und Hörer gemeinsam im künstlerischen Entwerfen und akustischen Gestalten der Räume für Konzert, Theater, Hör- und Parlamentssäle ausgebildet werden. Speziell

hervorgehoben sei nur, daß von dem Berichterstatter auch ein Entwurf für Richtlinien vorgelegt wurde, die auf Grund des § 37 des Reichsbewertungsgesetzes bezüglich der Besteuerung der Baudenkmäler nach dem gemeinen Wert zu erlassen waren. Ferner werden auch bezüglich der Besteuerung des beweglichen Kunstbesitzes bei der Vermögenssteuer und der Erbschaftsteuer eingehende Vorschläge gemacht. Auch wurde auf die Möglichkeit von Milderungen auf Grund des § 108 der Reichsabgabe- verordnung hingewiesen.

Alle diese Anregungen werden sich wohl zu ent- sprechenden Ersuchen des Tages für Denkmalpflege und Heimatschutz an die Regierungen verdichten. Der Bericht- erstatter schloß mit den Worten: Die Wanderung durch die Wüste der Paragraphen ist Ihnen nicht erspart worden. Sie werden aber erkannt haben, warum dies un- vermeidlich erschien. Die Erfahrung lehrt, daß allgemein, wenn auch noch so warmherzig vorgetragene Anregungen nicht genügen, um auf die maßgebenden Faktoren nach- haltigen Eindruck zu machen, besonders da, wo die Ein- richtung des Papierkorbes sich großer Beliebtheit erfreut. Nur praktische Vorschläge führen zum Ziel; es gilt, die Öffentlichkeit über die große Bedeutung der Frage auf- zuklären und gangbare Wege zur Abhilfe zu zeigen. Die Gefahr, die dem Kunstbesitz auch von der Steuer droht, ist groß: das wertvollste Kulturgut der Nation ist in Not.

Der Mitberichterstatter Prof. Dr. Hensel-Bonn machte in gewandter Form höchst anregende Ergänzungen zu den Darlegungen des Referenten. Er ging besonders ein auf die Verhandlungen in Österreich, wo bereits von den unteren Finanzbehörden die Fragen des Denkmal- schutzes weniger genau nach den Gesetzesparagraphen, als vielmehr nach praktischen Gesichtspunkten behandelt werden. Die Österr. Gesetzgebung gibt mehr die all- gemeinen Richtlinien als besondere Einzelfälle regelnde Bestimmungen. Redner schlägt vor, bei jedem Landes- finanzamt eine Sachverständigenstelle von der Landes- regierung zu bestimmen, die angerufen wird, in kritischen Fällen, wenn Steuerzahler und -Fiskus sich nicht einigen können. Wichtig wäre aber vor allem ein größeres und allgemeineres Verständnis für steuerlichen Kulturschutz bei allen Finanzorganen und die steigende Einsicht des Staates, daß die rein fiskalischen Interessen hie und da höheren Kulturinteressen geopfert werden müssen. —

für den Kirchenbau aber auch sonst wird diese Neuerung besonders wichtig sein können. —

Wettbewerbe.

Einen Wettbewerb zur Umgestaltung des Elisabeth- kirchplatzes, Breslau, hatte der Landesbez. Schlesien des Bundes Deutscher Architekten für seine Mit- glieder ausgeschrieben. Das Preisgericht ging, ohne wirt- schaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, von be- stimmten formalen Voraussetzungen aus. Als beste Ar- beiten wurden bezeichnet: 1. „Zacken“ (Architekt Moshamer-Breslau), 2. „Ein Gedanke“ (Architekt Kempter-Breslau), 3. „Altes vergeht, Neues erstet“ (Architekt Wahlich), 4. „Wenn schon, denn schon“ (Arch. Heim-Breslau), 5. „Elisabeth im Stern“ (Reg.-Bmstr. a. D. Rich. und Paul Ehrlich).

In dem engeren Wettbewerb zwecks Bebauung eines Siedlungsgeländes in Dresden-Strehlen erhielten den I. Preis Arch. B. D. A. Paul Löffler Dresden-A.; den II. Preis Arch. B. D. A. Paul Beck, Dresden-N.; den III. Preis Arch. Arnulf Schelcher, Dresden-Loschwitz. —

In dem Ideenwettbewerb für ein Bezirkskrankenhaus in St. Ingbert erhielten den I. Preis von 12 000 Franken der Entwurf mit dem Kennwort „Der Sonne entgegen“, Verf. Ernst Leistner, Arch. B. D. A., Stuttgart; einen II. Preis von 8000 Franken der Entwurf mit dem Kenn- wort „Sonnenfang“, Verf. Oberbrt. Rudolf Lempp und Walter Eisele, Eßlingen a. N.; einen III. Preis von 4000 Franken der Entwurf mit dem Kennwort „Zwölf Schwestern“, Verf. Dipl.-Ing. Karl Wintterlin, Saarbrücken. Angekauft zu je 1500 Franken wurden die Entwürfe „1, 2, 3“, Verf. Dipl.-Ing. von Petz und cand. arch. Karl Fischer in Speyer; „Flügelbau“, Verf. Dipl.-Ing. Emrich, Stadbrt. in St. Ingbert; „Ave Maria“, Verf. Studienrt. Stumpf, Arch. B. D. A., Darmstadt. —

Inhalt: Um- und Erweiterungsbau des Erholungsheimes der deutschen Postgewerkschaft in Brannenburg. — Die Gefährdung des Privatbesitzes an historischen Denkmälern und Kunst- sammlungen in Deutschland. — Vermischtes. — Wettbewerbe. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin. Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin. Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.